

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

03.05.2022. Jahrgang ° 11 ° Nr. 11

Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung	2
2. Bekanntmachung Briefwahlvorstände	4
3. Öffentliche Bekanntmachung ungepflegter Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Witten.....	4
4. Zweiundvierzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 28.04.2022.....	6
5. Bekanntmachungsanordnung	6
6. Anlage 1.....	7
7. Zweiundzwanzigste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.04.2022 mit Anlage	8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, 15. Mai 2022, findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Der Wahlkreis 106 Ennepe-Ruhr-Kreis II umfasst das Gebiet der Städte Witten und Herdecke. Für die Landtagswahl sind in Witten 55 allgemeine Stimmbezirke gebildet worden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. April 2022 zugegangen sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die genaue Abgrenzung der Stimmbezirke kann im Briefwahlbüro der Stadt Witten, StadtGalerie Witten, Erdgeschoss, Hammerstr. 9 - 11, 58452 Witten während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8 bis 16 Uhr, donnerstags von 8 bis 18 Uhr sowie freitags von 8 bis 13 Uhr eingesehen werden.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Der/Die Wähler/in hat sich auf Verlangen vor dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen. Es ist deshalb der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll außerdem die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in den Räumen des Schiller-Gymnasiums zusammen.

Für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen werden die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Er/sie gibt seine Stimme geheim ab.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes/r Bewerber/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.



Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 106 Ennepe-Ruhr-Kreis II

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises wählen oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeinde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag, sowie ein Merkblatt für die Briefwahl, welches nähere Hinweise zur Verpackung enthält.

Der/die Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und getrennt davon den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post so rechtzeitig an die darauf angegebene Adresse, dass er im Wahlamt spätestens am Wahltag um 18 Uhr vorliegt.

Der Wahlbrief braucht vom/von der Briefwähler/in nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag bei der Deutschen Bundespost eingeliefert wird. Der Wahlbrief kann auch im Wittener Rathaus abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Witten, den 21. März 2022

König
Bürgermeister



Bekanntmachung Briefwahlvorstände

Für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 sind für die Stadt Witten insgesamt 28 Briefwahlvorstände gebildet worden.

Diese Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, 15. Mai 2022 um 15.00 Uhr in den Klassenräumen AU01, AU02, AU03, AU04, AU06, AE07, AE08, AE09, AE10, AE13, A102, A103, A108, A109, A110, A111, A115, A201 (2 Vorstände), A205, A206, A207, A208, A210, NE03, NE04, N105 und N106 des Schiller-Gymnasiums, Breddestr. 8 zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich; jedermann hat Zutritt zu den vorgenannten Räumen.

Witten, 21.03.2022

König
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung ungepflegter Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Witten

Die nachfolgend aufgeführten Grabstätten sind trotz der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.02.22 nicht ordnungsgemäß gepflegt worden:

Kommunalfriedhof Annen (Diesterwegstraße 3, 58453 Witten):

Reihengrabstätten:

Feld 4: Reihe 6 Nr. 45

Feld 7U: Reihe 1 Nr. 2

Wahlgrabstätten:

Feld 1 Nr. 114

Feld 2 Nr. 108-109

Feld 3 Nr. 83

Feld 3 Nr. 144

Feld 3 Nr. 156

Feld 4 Nr. 38

Feld 4 Nr. 79

Feld 4 A Nr. 6 A

Feld 5 Nr. 145

Feld 5 Nr. 91

Feld 5 Nr. D 40 c

Feld 5 Nr. 158

Feld 7 Nr. 43

Feld 7 Nr. 106

Feld 7 Nr. A 209

Feld 7 Nr. B 62 a



Feld 8 Nr. 555
Feld 8 Nr. 619
Feld 8 Nr. A 130
Feld 8 Nr. A148-A149
Feld 8 Nr. A 233 a
Feld 8 Nr. A 60
Feld 9 Nr. 10
Feld 10 Nr. 134
Feld 10 Nr. 165 A
Feld 11 BU Nr. 104
Feld 12 Nr. 17
Feld 12 Nr. 58
Feld 13 Nr. 205
Feld 14 Nr. 66
Feld WALD Nr. 15
Feld WALD Nr. 28

Kommunalfriedhof Stockum (Hörder Str. 285, 58454 Witten):

Reihengrabstätten:

Feld 12: Reihe 4 Nr. 42

Feld 12 A: Reihe 4 Nr. 30

Feld 22: Reihe 1 Nr. 8, Reihe 1 Nr. 4

Wahlgrabstätten:

Feld 2 Nr. 49

Feld 4 Nr. 282

Feld 5 Nr. 126

Feld 10 Nr. 24-25

Alle Empfänger/innen der Grabstättenzuweisung gemäß § 13 beziehungsweise Nutzungsberechtigte gemäß § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Witten in der zurzeit gültigen Fassung sind für einen einwandfreien Zustand der Grabstätte verantwortlich.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Witten vom 25.02.22 wurde mitgeteilt, dass sich die dort aufgeführten Grabstätten in einem ungepflegten Zustand befinden. Gleichzeitig wurden alle Verantwortlichen aufgefordert, die Grabstätten bis zum 31.03.22 in einen einwandfreien Zustand zu bringen. Eine Nachkontrolle am 11.04.22 hat ergeben, dass die oben aufgeführten Grabstätten immer noch ungepflegt sind.

Es werden alle Verantwortlichen der oben genannten Grabstätten aufgefordert, die Grabstätten nunmehr bis zum **31. Mai 2022** in Ordnung zu bringen oder durch einen Beauftragten in Ordnung bringen zu lassen.

Sollten die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird ihnen das Nutzungsrecht an der Grabstätte (bei Reihengrabstätten die Grabstättenzuweisung) gemäß § 27 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Witten in der zurzeit gültigen Fassung ohne Entschädigung entzogen.

Die Grabstätten werden dann abgeräumt und eingeebnet.

Für Grabstätten, die in der Zwischenzeit bereits gepflegt worden sind, ist diese Aufforderung gegenstandslos.

Witten, den 22.04.22

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Kleinschmidt



Zweiundvierzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 28.04.2022

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung (Stand **18.12.2019**), in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 07.02.2022 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. **In der Mark**
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von Schleiermacherstraße bis Knappmannstraße (Anlage 1)

ist für diese straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (**Abschnittsbildung** gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 07.02.2022 beschlossene zweiundvierzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenbaubeitragssatzung) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

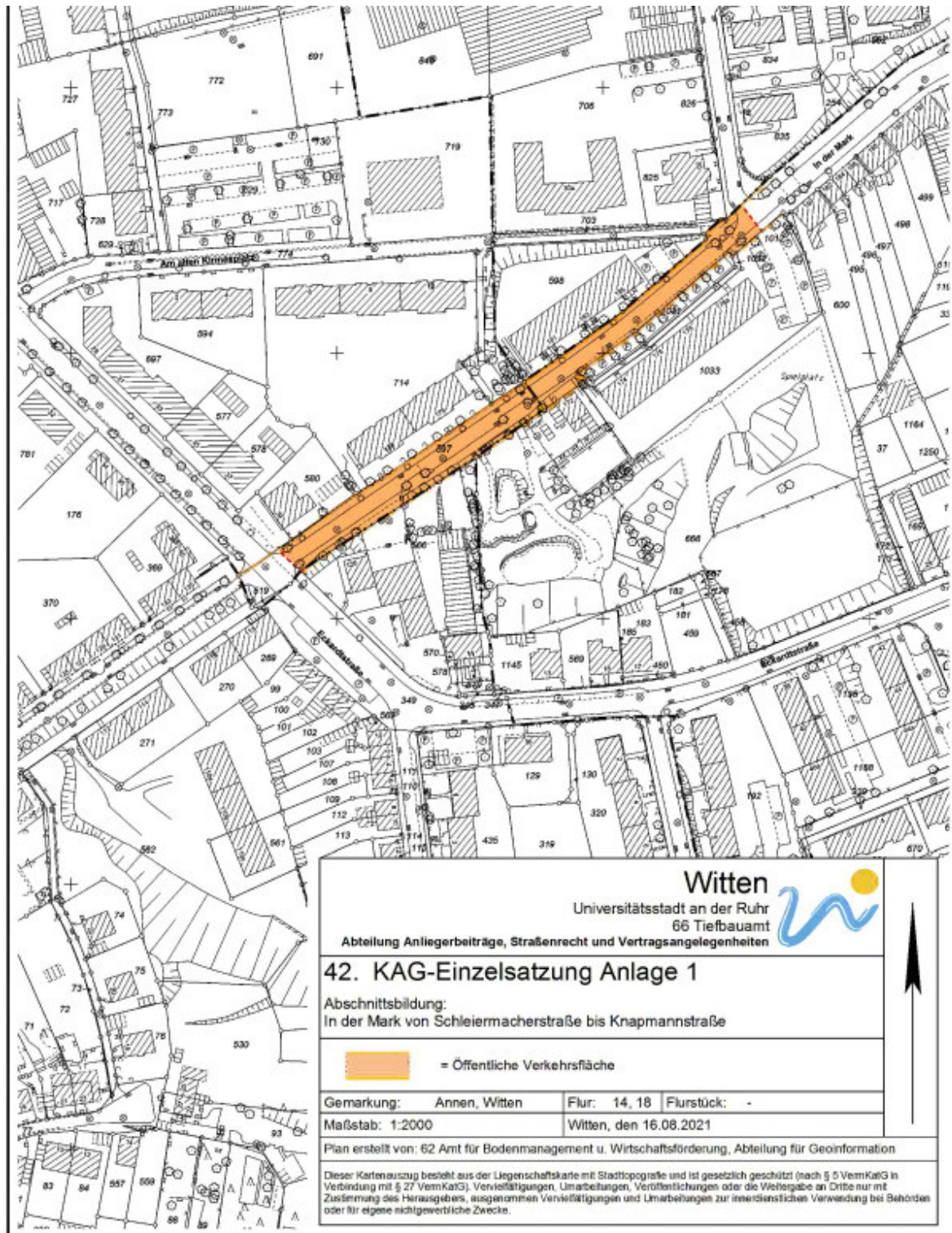
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Anlage 1

Abschnittsbildung: In der Mark von Schleiermacherstraße bis Knapmannstraße





Zweiundzwanzigste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.04.2022

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 04.04.2022 für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet werden:

In den in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Teilen von Witten-Mitte

- am 29.5.2022 während der Himmelfahrtskirmes
- am 4.9.2022 während der Zwiebelkirmes
- am 18.12.2022 während des Weihnachtsmarktes.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 29.04.2022

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

König

Anlage

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 1 dieser Verordnung in folgenden Bereichen des Wittener Stadtgebietes beidseitig geöffnet sein:

Witten-Mitte:

während der Himmelfahrtskirmes und der Zwiebelkirmes

Bahnhofstraße Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Hammerstraße

Marktstraße

Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße

Berliner Platz

Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)

Hammerstraße 9-11 bis zur Einmündung Bahnhofstraße



Ruhrstraße Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis Kreuzung Husemannstraße

während des Weihnachtsmarktes

Bahnhofstraße von Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Hammerstraße
Marktstraße

Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße

Berliner Platz

Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)

Hammerstraße 9-11 bis Einmündung Bahnhofstraße

Ruhrstraße von Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis Einmündung Körnerstraße